

Muster 3

**Vertrag
über die Einspeisung von Elektroenergie
in das öffentliche Netz**

Zwischen
.....
(nachstehend Einspeiser genannt)

vertreten durch
übergeordnetes Organ

und
.....
(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch
übergeordnetes Organ

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Einspeisung von Elektroenergie

(1) Der Einspeiser verpflichtet sich, aus seiner Stromerzeugungsanlage (Dampf-, Kondensations-, Gegen-
druck-, Diesel- und Wasserkraftanlage)
in

.....
im Umfang von kWh/Jahr und mit einer
Nennspannung von kV sowie einer Nenn-
frequenz von 50 Hz Elektroenergie in das öffentliche
Netz des EVB einzuspeisen, davon während der
Spitzenzeiten mindestens kWh.

(2) Der Einspeiser hat

- a) bei Parallelbetrieb unter voller Ausnutzung seiner
Stromerzeugungsanlage insbesondere während der
Spitzenzeiten die verfügbare freie Leistung —
ganztäglich — täglich in der Zeit von bis
Uhr — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage —
der Sonnabende von bis Uhr in das
öffentliche Netz einzuspeisen.

Die einzuspeisende Mindestleistung beträgt

aa) in der Spitzenbelastungszeit kW

bb) in der übrigen Tageszeit (6 bis 22 Uhr) kW

In der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) wird die
einzuspeisende Leistung auf kW
begrenzt;

- b) bei Inselbetrieb die freie Leistung entsprechend
dem Bedarf des angeschlossenen Teiles des öffent-
lichen Netzes einzuspeisen.
Sie beträgt etwa kW als Höchstleistung.

§ 2

Anschlußanlage

Die Anschlußanlage des EVB endet
an den Unterspannungsklemmen des in Rechts-
trägerschaft des EVB befindlichen Übergabe-
transformators/ ..

V

auf dem Grundstück des Einspeisers in
.....*
an den äußeren Durchführungsklemmen der
Schalt-/Transformatorstation des Einspeisers auf
dessen Grundstück in im Zuger
ankommenden V-Leitung
des EVB*

am Kabelendverschluß in
.....
.....*

§ 3

Übergabestelle und Messung

(1) Der Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt
als Übergabestelle für die eingespeiste Elektroenergie;

(2) Über die Meßstelle gelten folgende Verein-
barungen:

Die Meßeinrichtungen sind auf der
V-Seite eingebaut, sie sind in Rechtsträgerschaft
des und
bestehen aus:

.....

§ 4

Abrechnung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser stellt dem EVB die durch die Meß-
einrichtung festgestellten Energiemengen monatlich in
Rechnung.

Die unter dem genehmigten Preise be-
tragen:

.....

(2) Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren:
.....

§ 5

Sondervereinbarungen

(z. B. über Reservestromlieferung)

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten für die Einspeisung die Allge-
meinen Energielieferungsbedingungen (GBI. II 1958 S. 54).

§ 7

Inkrafttreten des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom
in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert
sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den
Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den.....
(Einspeiser)

..... den.....
(EVB)

* Nichtzutreffendes streichen